



<b>Stadtrat</b> <b>am 03.11.2020</b>		öffentlich		
Nr. 9 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/604/2020		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 09.10.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	03.11.2020		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**  
**Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen**

**I. Beschlussvorschlag:**

Je nach Beratung

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO NRW

**III. Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung ist eine absolute Pflichtsatzung, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nur mit qualifizierter Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden kann. Der Bürgermeister ist Kraft Gesetzes Mitglied im Rat und demnach stimmberechtigt.

Der § 7 Abs. 3 S. 2 GO NRW schreibt Mindestinhalte der Hauptsatzung vor. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können alle Angelegenheiten geregelt werden, die auf Dauer für die Gemeinde gelten sollen.

Die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Rat und kann nicht übertragen werden.

Im Rahmen der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters im nächsten Tagesordnungspunkt, ist es erforderlich, die Anzahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister festzulegen. Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014 sind zwei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister vom Rat zu wählen.

Falls eine andere Anzahl von ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeistern gewünscht wird, ist die Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

Aufgrund redaktioneller Änderungen und gesetzlichen Anpassungen in der Gemeindeordnung ist beabsichtigt, die Hauptsatzung in den nachfolgenden Ratssitzungen zu ändern. Hierbei sind

insbesondere Änderungen im Rahmen der Aufgabenübertragung während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu berücksichtigen.